

Anlage 1

Zweihundertneunte Satzung über die Festlegungen gemäß
§ 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über
die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG
NRW für straßenbauliche Maßnahmen

vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 2
und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-
Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in
Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-
Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994,
S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von
Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom
28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung
geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen
Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von
Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom
28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

1. Lorenzstraße

(Stadtbezirk 1)

in dem Straßenabschnitt

von Mathildenstraße

bis Helenenwallstraße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des
Mischwasserkanals und Anschluss an die vorhandenen Straßenabläufe.

2. Mathildenstraße

(Stadtbezirk 1)

in dem Straßenabschnitt

von Deutzer Freiheit

bis Helenenwallstraße

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals und Anschluss an die vorhandenen Straßenabläufe.

3. Römerstraße

(Stadtbezirk 2)

in dem Straßenabschnitt

von Friedrich-Ebert-Straße

bis Schillingsrotter Straße

Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

4. Sürther Hauptstraße

(Stadtbezirk 2)

in dem Straßenabschnitt

von Rheinaustraße

bis Mühlengasse

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinder, Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschuttschicht, Erneuerung der Rinnenführung und der Straßenabläufe.

Erneuerung der Gehwege durch Einbau von Platten und Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschuttschicht, Einbau von Bordsteinen und Anpflanzen von Straßenbäumen.

Herstellung von Parkflächen durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Einbau von Bordsteinen und Anpflanzen von Straßenbäumen.

5. Nordstraße **(Stadtbezirk 5)**

in dem Straßenabschnitt

von Yorckstraße/Gustav-Nachtigall-Straße

bis Niehler Straße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Verbesserung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinder, Ein- und Umbau von Straßenabläufen sowie Erneuerung der Rinnenführung unter Beibehaltung der aufgepflasterten Einmündungsbereiche.

6. Buchforststraße **(Stadtbezirk 8)**

in dem Straßenabschnitt

von Thumbstraße

bis Lilienthalstraße

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals und Anschluss bzw. Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

7. Hardthofstraße **(Stadtbezirk 9)**

in dem Straßenabschnitt

von Strundener Straße

bis Hardthofstr. 40 einschließlich (Beginn des Außenbereichs)

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung von Strundener Straße bis Höhe Haus-Nr. 26 durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

§ 2

Die 178. Sitzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 13.01.2006 (Amtsblatt der Stadt Köln 2006, S. 69, 2009, S. 541) wird wie folgt geändert:

In **§ 1 Ziffer 7**

Blasiusstraße

(Stadtbezirk 2)

wird in der Abschnittsbezeichnung der Satz

„(ohne die südliche Stichstraße im Bereich der Grundstücke Blasiusstr. 13-25)“

gestrichen und durch den Satz

„(einschließlich der unselbständigen Stichstraßen)“ ersetzt.

Im Maßnahmentext werden hinter dem Wort

„Straßenbeleuchtung“ die Worte

„im Hauptzug“ ergänzt.

§ 3

Die 192. Sitzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 22.11.2007 (Amtsblatt der Stadt Köln 2007, S. 577, 2008, S. 371) wird wie folgt geändert:

In **§ 1 Ziffer 1**

Gyrhofstraße

(Stadtbezirk 3)

werden im Maßnahmentext die Worte

„durch Einbau einer bituminösen Deckschicht auf Asphaltbinder und bituminöser Tragschicht“

gestrichen und durch die Worte

„vor den Grundstücken Gyrhofstr. 8 c (westliche Grundstücksgrenze) bis An St.Laurentius 8 (östliche Grundstücksgrenze) durch Einbau einer bituminösen Deckschicht auf Asphaltbinder, bituminöser Tragschicht, Frostschutzschicht und Schottertragschicht“ ersetzt.

§ 4

Die 197. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 20.10.2008 (Amtsblatt der Stadt Köln 2008, S. 684) wird wie folgt geändert:

In **§ 1 Ziffer 1**

Nordstraße

(Stadtbezirk 5)

werden im Maßnahmentext die Worte

„und Pflaster“

ersatzlos gestrichen.

§ 5

Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 1 Ziffern 5 – 7 sowie den §§ 2 – 4 am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

§ 1 Ziffer 5 tritt rückwirkend zum **01.03.2009** in Kraft.

§ 1 Ziffer 6 tritt rückwirkend zum **01.08.2009** in Kraft.

§ 1 Ziffer 7 tritt rückwirkend zum **01.03.2010** in Kraft.

§ 2 tritt rückwirkend zum **26.01.2006** in Kraft.

§ 3 tritt rückwirkend zum **06.12.2007** in Kraft.

§ 4 tritt rückwirkend zum **01.09.2008** in Kraft.